

M & E Personalberatung AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen & Konditionen für Dauerstellen

M & E sucht aufgrund Ihrer Stellenbeschreibung die den Anforderungen entsprechend geeigneten Kandidaten für Sie.

1. Anwendung

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen treten bei Abschluss eines Arbeitsvertrages eines durch M & E vorgeschlagenen Kandidaten in Kraft. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M & E kommen dann zur Anwendung, wenn zwischen den Vertragsparteien keine anderweitigen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Stellenvermittlung auf Erfolgsbasis

Unsere Leistungen umfassen die Selektion, Interviews, Referenzanfragen und die Erstellung eines Personaldossiers.

2.1. Erfolgshonorar.

Bei einer erfolgreichen Vermittlung werden Ihnen die nachstehenden Tarife in Rechnung gestellt:

9 % des jährlichen Bruttogehaltes bis	CHF 47'000.--*
11 % des jährlichen Bruttogehaltes bis	CHF 65'000.--*
12 % des jährlichen Bruttogehaltes bis	CHF 100'000.--*
13 % des jährlichen Bruttogehaltes bis	CHF 150'000.--*
Individuelle Offertstellung ab	CHF 151'000.--*

Bei Teilzeitverträgen (weniger als 75% der Vollarbeitszeit) werden Ihnen 2/3 des Honorars des theoretischen Bruttogehalts in Rechnung gestellt.

Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt CHF 2'000.--*

Definition Bruttogehalt: Jahresbruttogehalt inklusive theoretischer Erfolgsanteile gemäss Zielsetzungen (total Zielsalär).

* Alle Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2.2. Nebenkosten und Kosten Dritter

Kosten Dritter und Nebenkosten, namentlich Inserate, Gutachten, Reise- und Aufenthaltsspesen, etc. werden Ihnen separat fakturiert.

2.3. Garantie

Tritt ein durch M & E vermitteltler Mitarbeitender seine Stelle nicht an, erstattet M & E 90% des Erfolgshonorars in Form einer Gutschrift auf künftige Leistungen zurück. Wird ein Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst, erstattet M & E:

im 1. Monat in Form einer Gutschrift	70%
im 2. Monat in Form einer Gutschrift	50%
im 3. Monat in Form einer Gutschrift	25%

des Honorars zurück.

2.4. Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung erfolgt bei Stellenantritt des neuen Mitarbeitenden.

Rechnungen sind innert 10 Tagen rein netto zahlbar.

3. Mandat / Mediaauftrag

Sie suchen einen Fachspezialisten oder eine Führungskraft. Aufgrund einer gründlichen Besprechung übernimmt M & E exklusiv für Sie alle anfallenden Arbeiten, von der Erstellung eines Stellen- und Anforderungsprofils bis zur hochwertigen Selektion geeigneter Kandidaten

3.1. Inserate

M & E übernimmt auf Wunsch das Texten, das Gestalten und das sinnvolle Platzieren von Stelleninseraten, im Rahmen des von Ihnen festgelegten Budgets.

Sie zahlen ausschliesslich die Nettopreise für die Inserate in der Tagespresse. Für elektronische Inserate, welche M & E auf jobs.ch oder mepersonal.ch veröffentlicht, entstehen für Sie keine Kosten.

3.2. Honorar

Das Gesamthonorar setzt sich aus einer Mandatspauschale, welche je nach Art der zu besetzenden Stelle zwischen CHF 1'500.--* und CHF 2'500.--* sein kann und dem Erfolgshonorar zusammen. Bei einem erfolgreichen Vertragsabschluss treten automatisch die unter Punkt 2.1 genannten Tarife abzüglich der schon geleisteten Mandatspauschale in Kraft. Bei Stammkunden, werden allenfalls auf Mandatspauschalen verzichtet.

Nebenkosten und Kosten Dritter siehe Pt. 2.2.

4. Try & Hire

Try und Hire ist die Übernahme von temporärem Personal der M & E (als Verleiher) in ein festes Anstellungsverhältnis durch Sie (als Einsatzbetrieb). Dies ist jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Nach Ablauf dieser Frist entstehen Ihnen keine Übernahmekosten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und weniger als 3 Monate zurückliegt. Bezieht der Arbeitnehmende während dieser 3 Monate Ferien, andere Freitage oder absolviert er einen obligatorischen Militärdienst, so verlängert sich die Frist entsprechend bis zur Erfüllung von 3 Monaten effektiver Einsatzdauer. Wird der temporäre Einsatz aus irgendwelchen Gründen vorzeitig abgebrochen, oder wird der zwischen Ihnen als Einsatzbetrieb und M & E als Verleiher der vereinbarte Verleihvertrag aufgelöst, so können der M & E hieraus keinerlei Pflichten auferlegt werden. Unterbleibt der Übertritt des Arbeitnehmenden in ein festes Anstellungsverhältnis mit Ihnen, so gelten die vertraglichen Bedingungen des Temporäreinsatzes weiter.

5. Datenschutz / Schutzbestimmungen

Personaldossiers, die Ihnen durch M & E gestellt werden, bleiben Eigentum von M & E, ausser das vom eingestellten Mitarbeitenden. M & E und Sie verpflichten sich, alle Firmen- und Personenangaben vertraulich zu behandeln. Dossiers dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Bei Nichtgebrauch sind sie an uns zurück zu senden. Dossiers in elektronischer Form sind im System zu löschen und alle ausgedruckten Papiere zu schreddern.

Wird ein durch M & E zugeführter Kandidat vor Ablauf einer sechsmonatigen Schutzfrist - ohne unser Wissen - durch Sie angestellt, treten die unter Punkt 2.1 genannte Tarife in Kraft.

6. Haftung

Unsere Personalsuche ersetzt in keinem Fall Ihre eigene, eingehende Prüfung des Bewerbers. M & E kann weder für die vom Kandidaten gemachten Angaben noch für die auszuführenden Arbeiten, welche dem Kandidaten übertragen werden, eine Garantie übernehmen.

7. Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Brugg.

8. Bewilligungsbehörde

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau und SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

9. Swisstaffing

M & E verpflichtet sich als Swisstaffing Mitglied der Einhaltung der Richtlinien betreffend Transparenz, Professionalität, Qualität und Sicherheit. www.swisstaffing.ch.

Brugg, Juni 2016

M & E Personalberatung AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporärvermittlung

1. Bereich

Die folgenden Vertragsbedingungen gelten während der Dauer des Auftrages, welcher zwischen der M & E und dem **KUNDEN** abgeschlossen wurde.

2. Anforderungen, Bestimmungen

Die M & E stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchtes Personal zur Verfügung, welches temporär im Betrieb des Kunden eingesetzt wird.

Spezielle Anforderungen, Einsatzdauer, Stundenpreis etc. werden separat im Verleihvertrag geregelt.

Sofern ein Arbeitnehmende die abgemachten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Kunde dazu berechtigt, diesen innert den ersten 4 Stunden des Arbeitsverhältnis zurückzuweisen, dies ohne Kostenfolge für den Kunden.

Die M & E wird im gegebenen Falle alles daran setzen, dem Kunden raschmöglichst einen Ersatz anzubieten.

Der Arbeitnehmer arbeitet im Auftrage und auf Rechnung der M & E und steht zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Der Arbeitsvertrag zwischen der M & E und dem Arbeitnehmenden ist rechtskonform.

3. Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht

Der Arbeitnehmende verpflichtet sich, sämtliche ihm übertragenen Arbeiten mit aller Sorgfalt auszuführen.

Ebenso hat der Arbeitnehmende die Pflicht, die Geschäftsgeheimnisse strengstens zu wahren.

4. Material, Sicherheitsmassnahmen Betriebsordnung

Der Kunde stellt dem von der M & E temporär eingesetzten Arbeitnehmenden sämtliches Material und Werkzeug, welche dieser für die Erfüllung seines Dienstes benötigt, kostenlos zur Verfügung.

Der Kunde ist dafür besorgt, dass der Arbeitnehmende alle Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen des Betriebes befolgt.

Der Arbeitnehmende der M & E hat sich gemäss Arbeitsvertrag dazu verpflichtet, die Betriebsordnung des Kunden strengstens einzuhalten.

Der Kunde ist dafür besorgt, dem Arbeitnehmenden die Betriebsordnung mündlich oder schriftlich bekanntzugeben und auch deren Befolgung zu überwachen.

5. Haftung

a. Vertragliche Haftung

Die M & E kann sich nicht selber gegen Schäden haftpflichtversichern lassen, die durch den Arbeitnehmenden beim Kunden verursacht werden. Damit haftet der Arbeitnehmende für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden direkt unserem Kunden gegenüber. Die Haftung bemisst sich nach der Betriebshaftpflicht unseres Kunden. Gegenüber Dritten arbeitet unser Arbeitnehmende unter der

vollen Verantwortung unseres Kunden und M & E lehnt gemäss OR Art. 101 Abs. 2 jegliche Verantwortung ab.

b. Ausservertragliche Haftung

Die Haftung für ausservertragliche Schäden, die unser Arbeitnehmende gegenüber unserer Kunden oder Dritten absichtlich oder fahrlässig verursacht werden, bemisst sich nach OR Art. 41 ff (Haftung aus unerlaubter Handlung) zur Beurteilung der Schadenersatzpflicht.

Gegenüber dem Kunden oder Dritten wird für sämtliche schädigende Handlungen, welche der Arbeitnehmende bei seiner Arbeit begeht, jede Haftung der M & E abgelehnt, so auch die allfällige Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 OR.

6. Abrechnungswesen

Die Abrechnungen der geleisteten Arbeitsstunden werden aufgrund der vom Kunden kontrollierten und visierten Rapporte berechnet. Das Original des Belegs muss unterzeichnet vom Kunden und vom Arbeitnehmenden an M & E gesandt werden.

Mit der Unterzeichnung des Verleihvertrages akzeptiert der Kunde diese allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Die M & E verrechnet Zulagen (Schmutzzulagen, Schichtzulage) zu Selbstkostenpreisen weiter (Zulage und Sozialleistungen). Der Arbeitnehmende wird von der M & E gemäss Arbeitsvertrag entschädigt und ist prinzipiell nicht dazu berechtigt, vom Kunden irgendwelche Zahlungen entgegen zunehmen. Für spezielle Entschädigungen wie Prämien, Erschwerniszulagen etc. kann mit der M & E eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Die M & E ist dazu berechtigt, dem Arbeitnehmenden, aufgrund des vom Kunden visierten Rapportes, den Lohn auszubezahlen und dem Kunden dafür Rechnung zu stellen.

Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

6a. Überstunden

Für Arbeitsstunden, welche vom Kunden speziell angeordnet wurden und die wöchentliche Höchst Arbeitszeit übersteigen, ist ein Überzeitzuschlag gemäss Richtlinien des betreffenden Einsatzbetriebes oder gemäss OR Art. 321 c zu bezahlen.

Diese Stunden werden auf dem Rapport separat als Überzeit aufgeschrieben und zwar mit dem entsprechendem prozentualen Zuschlag. Ausgenommen sind reine **Kompensationsstunden**.

7. Kündigung

Die M & E hat folgende, arbeitsvertragliche Kündigungsfristen vereinbart:

- 2 Tage in den ersten 3 Monaten
- 7 Tage in den ersten 4 - 6 Monaten
- 1 Monat nach 7 Monaten

Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporärvermittlung

8. Übernahme durch Abwerbung

Die Kundenfirma verpflichtet sich, während der Dauer des Einsatzes (unter 3 Monaten) und vor Ablauf von drei Monaten nach dessen Ende, keinen Temporärmitarbeitenden direkt oder durch ein anderes Temporärbüro einzustellen.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche aus diesem Vertrag allfällig entstehenden Streitigkeiten gilt Brugg als Gerichtsstand.

10. Abweichende Bestimmungen

Weichen Abmachungen von den allgemeinen Vertragsbestimmungen ab, so hat dies nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

Im übrigen gelten die Vertragsbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

11. Bewilligungsbehörden

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau und
SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

12. Swisstaffing

M & E verpflichtet sich als Swisstaffing Mitglied der Einhaltung der Richtlinien betreffend Transparenz, Professionalität, Qualität und Sicherheit.
www.swisstaffing.ch.

Brugg, Juni 2016

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen für den Verleih von Temporärpersonal

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten GAV.
- 1.2. Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Mitarbeitenden beim Kunden.
- 1.3. Der Kunde anerkennt unsere allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren; in diesem Fall wird der Einsatz unseres temporären Mitarbeitenden sofort beendet und der Verleihvertrag annulliert. Bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Stunden werden zum vertraglichen Tarif verrechnet. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innert 10 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

2. Vertragsverhältnisse

- 2.1. Das unseren Kunden von uns zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeitender ist durch einen Arbeitsvertrag an M & E gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu unseren Kunden.
- 2.2. Stundentarif, Spesen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im Voraus telefonisch vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt.
Diese Abmachungen gelten jeweils nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.
- 2.3. Der temporäre Mitarbeitende ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten zu anerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichem Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeitenden richtig gehandhabt werden.
- 2.5. Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeitenden zu treffen (EKAS- Richtlinien 6508 vom 01.01.2000) und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass unser temporärer Mitarbeitender die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält.
- 2.6. Ist der temporäre Mitarbeitende den Anforderungen unseres Kunden wider Erwarten nicht gewachsen, steht diesem das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung innert den ersten vier Arbeitsstunden zu, wobei wir uns sofort um eine Ersatzkraft bemühen werden.

3. Rapportwesen

- 3.1. Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporär Mitarbeitende wöchentlich oder nach Wunsch monatlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeitenden und berechnen dem Kunden wöchentlich oder monatlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden.
- 3.2. Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrenzulagen werden separat ausgewiesen.
- 3.3. Überzeit darf nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und M & E geleistet werden. Als Überzeit gelten diejenigen Stunden welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 (50) Stunden pro Woche übersteigen. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bzw. 50 Prozent (Sonn- und Feiertage) des Grundlohnes fakturiert, wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird. Die Überzeit ist auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Kunden zu unterzeichnen.

4. Haftung

- 4.1. Der temporäre Mitarbeitende unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. M & E lehnt grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen temporären Mitarbeitenden verursacht werden. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rechts.

5. Kündigungsfristen

- 5.1. Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen: während der ersten drei Monate ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Arbeitstage (Art. 19 Abs. 4 lit. A AVG), vom vierten bis und mit dem sechsten Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage (Art. 19 Abs. 4 lit. B AVG), ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung mit einer Frist von einem Monat auf das dem Folgetag des Zugangs der Kündigung entsprechende Datum des folgenden Monats, sofern kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) eine kürzere oder längere Frist vorsieht.

6. Übertritt / Try and Hire

- 6.1. Der temporäre Mitarbeitende kann nach Beendigung des Einsatzes in den Betrieb des Kunden übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt.